

# Gemeinde Laufenburg



## Reglement für die Kommission Landschaft und Landwirt- schaft

(Version 01/2011)

## **§ 1 Sinn und Zweck**

- 1.1 Gestützt auf § 39 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und § 21 des Natur- und Landschaftsschutzdekretes vom 26. Februar 1985 sowie im Sinne der entsprechenden Artikel der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Laufenburg vom 29. Juni 2006 (insbesondere die Artikel 26 - 35), bestellt der Gemeinderat Laufenburg zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung bei Natur-, Landschaftsschutz- und Landwirtschaftsfragen eine ständige Kommission Landschaft und Landwirtschaft (KLL).
- 1.2 Die Kommission unterstützt und berät den Gemeinderat hinsichtlich der Wahrung der in verschiedenen Erlassen des Bundes und des Kantons (z.B. Jagd- und Fischereigesetzgebung, Waldgesetz und Walddekret, Gesetz über die öffentlichen Fließgewässer) formulierten öffentlichen Interessen der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

## **§ 2 Zusammensetzung**

Die Kommission besteht aus 5 bis 7 sachverständigen Einwohner/innen, wenn möglich paritätisch aus den Bereichen Landwirtschaft beziehungsweise Natur- und Landschaftsschutz. Der Gemeindeförster und der Ackerbaustellenleiter, sollen nach Möglichkeit der Kommission angehören. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wird wenn möglich von dem/von der zuständigen Ressortchef/in des Gemeinderates präsiert.

## **§ 3 Amtsdauer**

Die Wahl erfolgt auf jeweils 4 Jahre

## **§ 4 Tätigkeit**

- 4.1 Die Kommission trifft sich mindestens zweimal jährlich zu Sitzung oder Augenscheiden.
- 4.2 Es wird jeweils ein Protokoll geführt.
- 4.3 - Die Beschlussfähigkeit bedingt die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.  
- Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **§ 5 Aufgaben**

Zu den Aufgaben der Kommission gehören insbesondere:

- 5.1 Beratung zu Fragen der Bau- und Nutzungsordnung, im speziellen, wo die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landwirtschaftszone tangiert werden.

- 5.2** Allenfalls Ausarbeitung der vom Gemeinderat zu genehmigenden Nutzungsreglemente gemäss Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde. Bei Bedarf werden dem Gemeinderat Vorschläge über Zuschlag und Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde gemacht
- 5.3** Erfolgskontrolle der Pflegemassnahmen und Meldung an den Gemeinderat bei Verstössen gegen die Bau- und Nutzungsordnung oder gegen die Nutzungsreglemente.
- 5.4**
- Überprüfung und Aktualisierung des Naturschutzinventars.
  - Vorschläge für Massnahmen zur nachhaltigen Aufwertung von wichtigen Landschaftselementen, der Schutzzonen und -Objekte.
  - Vorschläge zur Schaffung neuer Landschaftselemente.
  - Vorschläge von Massnahmen zur Förderung der Siedlungsökologie.
- 5.5**
- Beratung der Grundeigentümer/Bewirtschafter von Schutzzonen und -Objekten.
  - Beratung der Grundeigentümer/Bewirtschafter als Anstösser an öffentliche Fließgewässer.
- 5.6**
- Unterstützung bei erforderlichen Massnahmen infolge Seuchen oder ähnlichen Ereignissen in der Landwirtschaft.
  - Unterstützung bei der Bekämpfung von eingewanderten bzw. eingeschleppten Pflanzen, die für den Menschen und die einheimische Flora und Fauna schädlich sein können.
- 5.7**
- Allenfalls Mitwirkung bei Baugesuchen und weiteren bewilligungspflichtigen Vorhaben, welche Aspekte des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes und der Landwirtschaftszone berühren.
  - Mitwirkung bei der Umgebungsgestaltung von öffentlichen Bauvorhaben.
- 5.8** Anträge an den Gemeinderat betreffend Information und Aufklärung der Bevölkerung zu Themen und Problemen der Landwirtschaft wie auch des Natur- und Landschaftsschutzes.

## **§ 6 Zusammenarbeit**

- 6.1** Der Gemeinderat kann nach Rücksprache mit der Kommission die Schwerpunkte des Programms für das kommende Jahr in einem schriftlichen Antrag an die KLL festlegen.
- 6.2** Die Kommission legt dem Gemeinderat jährlich einen Vorschlag für das Budget des folgenden Jahres vor (bis 15. August).
- 6.3** Die Auftragserteilung für Drittaufträge muss schriftlich durch den Gemeinderat erfolgen.

## **§ 7 Sekretariat**

- 7.1** Die administrativen Arbeiten werden durch ein zu bestimmendes Kommissionsmitglied ausgeführt beziehungsweise vorbereitet.

7.2 Amtliche Publikationen erfolgen durch den Gemeinderat.

## § 8 Entgelt

Die Entschädigung für Sitzungen, Augenscheine usw. bemisst sich nach den vom Gemeinderat festgelegten Ansätzen.

**Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 17.01.2011 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.**

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:



Rudolf Lüscher

Der Gemeindegeschreiber:



Walter Marbot